

Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) - 2017 Vom 20. Juli 2020

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27.07.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23. Juni 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) - 2017 (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) - 2017) vom 27. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 70), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S.47), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Zeilen zu „Abschnitt 4“ folgende Fassung:

„Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

§ 19b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018

§ 19c Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. In § 1 Absatz 2 werden die Worte „die Zulassung“ durch die Worte „den Zugang“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 3 wird die Zahl 40 durch die Zahl 50 ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Teilnehmer/Teilnehmerinnen“ durch die Worte: „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

- b) Absatz 5 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „von beiden“ die Worte „Gutachterinnen oder“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „um eine ganze Note oder mehr“ durch die Worte „um mehr als 1,0“ ersetzt.

- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Falls zwei Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens "ausreichend" und eine oder einer mit "nicht ausreichend" bewerten und das arithmetische Mittel der Bewertungen nicht besser als 4,0 ist, wird die Bewertung der Arbeit auf "ausreichend" (Note 4,0) gerundet.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Betreuerin oder“ eingefügt.

- bb) Es werden folgende 2 Sätze angefügt:

„Wird die Bachelor- oder Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, so soll der wissenschaftliche Vortrag mit Diskussion nach Absatz 3 ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt werden. Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers kann Vortrag und Diskussion in dem Fall auch in deutscher Sprache erfolgen.“

5. In § 12 Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten regelt die Prüfungsverfahrensordnung.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „konsekutive“ durch das Wort „vorherige“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit im Einzelfall auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten regelt die Prüfungsverfahrensordnung.“
7. Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen“

§ 19a

Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 27. Juli 2017

- (1) Für Bachelorstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an der CAU für den 1-Fach-Studiengang Physik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung von 2007 bis zum 10. Juni 2021 möglich. Studierende im 1-Fach-Bachelorstudiengang Physik können auf Antrag in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Werden Module in veränderter Form angeboten, so sind diese nach der neuen Fassung der Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Das Fach hat die Möglichkeit, einzelne Module aus der Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) von 2007 im Bedarfsfall anzubieten, ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2007 nicht mehr angeboten, so werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung von 2007 fortführen, wechseln zum Sommersemester 2021 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (2) Für Masterstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung an der CAU für den 1-Fach-Studiengang Physik mit dem Abschluss Master of Science eingeschrieben sind, ist ein Studienabschluss unter Anwendung der gemäß § 20 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung von 2007 bis zum 10. Juni 2021 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, so sind diese nach der neuen Fassung der Fachprüfungsordnung zu absolvieren. Das Fach hat die Möglichkeit, einzelne Module aus der Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) von 2007 im Bedarfsfall anzubieten, ein Anspruch hierauf besteht aber nicht. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2007 nicht mehr angeboten, so werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt. Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung von 2007 fortführen, wechseln zum Sommersemester 2021 in die neue Fachprüfungsordnung.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender Prüfungsvorleistungen oder Teilprüfungsergebnisse in einem Modul absolviert und bestanden, welches ebenfalls in der neuen Fachprüfungsordnung auftritt, so werden diese Prüfungsvorleistungen oder Teilprüfungsergebnisse angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsergebnisse zur Vervollständigung des betreffenden Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Über die Anrechnung von Modulen bei Wechsel in den 1-Fach-Bachelor- oder 1-Fach-Masterstudiengang Physik entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Modulprüfungen an der CAU vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Zahl der Versuche nach der neuen Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach) angerechnet.
- (6) Über Härtefälle, die nicht von der Studierenden oder dem Studierenden zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19b

Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 19c

Übergangsbestimmungen zur Änderungssatzung vom 20. Juli 2020

- (1) Das Bestehen der Prüfungsvorleistungen in den Modulen phys-101 (Physik I: Mechanik und Wärmelehre), beziehungsweise phys-201 (Physik II: Elektrizitätslehre und Optik), ist ab dem ersten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 für die Zulassung zur Modulprüfung in dem jeweiligen Modul erforderlich.
- (2) Für Studierende, die sich zu einer Wiederholungsprüfung zum Modul phys-101 (Physik I: Mechanik und Wärmelehre) anmelden und einen Fehlversuch in dieser Modulprüfung vor dem 1. Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 vorweisen, entfällt der Nachweis der Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul phys-101.
- (3) Für Studierende, die sich zu einer Wiederholungsprüfung zum Modul phys-201 (Physik II: Elektrizitätslehre und Optik) anmelden und einen Fehlversuch in dieser Modulprüfung vor dem 1. Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 vorweisen, entfällt der Nachweis der Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul phys-201.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 beginnen.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Physik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Physik (1-Fach)) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 5), außer Kraft.“
8. Die Anlage „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science „Physik““ wird geändert wie folgt:
- a. In der Darstellung für das Modul „phys-101“ im 1. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Wärmelehre“ die Zeichen „**“ angefügt.
 - b. In der Darstellung für das Modul „phys-201“ im 2. Semester werden in der Spalte „Modulbezeichnung“ nach dem Wort „Optik“ die Zeichen „**“ angefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 17. Juli 2020 erteilt.

Kiel, den 20. Juli 2020

Prof. Dr. Frank Kempken
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel